

- Die örtlichen Räte üben die Leitungskontrolle aus durch solche EQCö^sowie
- Berichterstattung der Mitglieder der Räte und Leiter der Fachorgane vor dem Rat, Berichterstattung nachgeordneter Räte vor dem übergeordneten Rat;
  - Berichterstattung von Leitern unterstellter oder nichtunterstellter Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie von Vorsitzenden der Genossenschaften vor dem Rat über die Durchführung von Beschlüssen, für deren Verwirklichung sie verantwortlich sind;
  - komplexe und operative Kontrollen der Instrukteurabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise, die sowohl gemeinsam mit Fachorganen als auch selbständig durchgeführt werden,\*
  - Terminkontrollen über die Beschlußerfüllung.

Die Ausübung der Leitungskontrolle als fester Bestandteil jeder Leitung erfordert

- Konzentration auf Schwerpunkte, die sich für den jeweiligen Verantwortungsbereich aus dem Plan und anderen Beschlüssen ergeben;
- Sicherung der Gesetzlichkeit in der und durch die Kontrolltätigkeit;
- sorgfältiges Beachten der Eingaben der Werktätigen und ihre Auswertung für die staatliche Leitung und Planung;
- Auswertung fortgeschrittener Erfahrungen und ihre Verallgemeinerung.

Im Zuge der Leitungskontrolle können die Räte und zuständigen Leiter im Rahmen ihrer Kompetenz unmittelbar in die Leitungsprozesse eingreifen und die zur Durchführung der Gesetze, anderen Rechtsvorschriften und Beschlüsse notwendigen Entscheidungen treffen. Sie bedienen sich vielfach zur Ausübung der Leitungskontrolle bestimmter Hilfsorgane wie Instrukteurabteilungen oder Kontrollstellen. Diese sind Struktureinheiten innerhalb von Organen des Staatsapparates, die über keine eigenen Entscheidungsbefugnisse verfügen. Die dem kontrollierenden Staatsorgan bzw. Leiter unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, den Instrukteurabteilungen oder Kontrollstellen, die im Auftrag des betreffenden Staatsorgans oder Leiters handeln, Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und zur Sache zu berichten.

*Die speziellen staatlichen Kontrollorgane* haben innerhalb des Staatsapparates eine eigenständige Stellung gegenüber den zu kontrollierenden Organen, Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen. In Rechtsvorschriften wurden ihnen weitreichende Aufgaben und Befugnisse zur Durchführung der Kontrolle übertragen.

Das wichtigste staatliche Kontrollorgan unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates ist die ABI, die auf der Basis einer breit entfalteten gesellschaftlichen Kontrolle tätig wird. Ihre Aufgaben und Befugnisse sind im Beschluß des Zentralkomitees der SED und des Ministerrates der DDR über die ABI festgelegt (vgl. dazu 8.2.2.).

Staatliche Kontrollorgane mit speziellen Kontrollbefugnissen sind z.B. die Staatliche Bauaufsicht, die Staatliche Finanzrevision, das Staatliche Amt für Technische Überwachung\* das Amt für Preise u. a. (vgl. dazu 8XЭГ.)Г ~

Im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse können die staatlichen Kontrollorgane Maßnahmen gegenüber den zu kontrollierenden staatlichen Organen, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen treffen, die darauf gerichtet sind, die Durchführung der Gesetze, anderen Rechtsvorschriften und Beschlüsse zu sichern und die sozialistische Gesetzlichkeit zu wahren.

Solche Maßnahmen können sein: die Erteilung von Auflagen, die Sperrung von Konten, die Verweigerung der Freigabe von Mitteln, die Durchführung von Ordnungsstrafver-